

Anlage 2

Große Kreisstadt Horb am Neckar – Eigenbetrieb Stadtwerke Horb a.N.

Parkordnung für das P & R-Parkhaus „Bahnhof“ (Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.22)

1. Nutzungszweck des P & R Parkhauses Bahnhof

Die Stellplätze im Parkhaus Bahnhof sind errichtet worden um den Umstieg von Reisenden und Pendlern auf Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs zu erleichtern. Den vor dem Umstieg auf die öffentlichen Verkehrsmittel genutzten Kraftfahrzeuge sollen hier entsprechende Unterstellmöglichkeiten angeboten werden.

Als Dauer-Abstellplatz, ohne Bewegung des Fahrzeugs, ist daher eine max. Parkdauer von 4 Wochen erlaubt.

2. Einstellbedingungen

1. Die Stadtwerke Horb a.N. sind Betreiber des öffentlichen P & R-Parkhauses „Bahnhof“ an der Isenburger Straße.
2. Die Parkraumkontrolle wird durch die Stadtwerke Horb a. N. durchgeführt.
3. Das Parken ist nur mit gültiger Parkberechtigung erlaubt. **Mit Befahren des Parkhauses kommt ein privatrechtlicher Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande.** Das, sich an der Parkdauer ausrichtende, Benutzungsentgelt ist nachstehend festgelegt, sowie am Kassenautomaten und den Einfahrten ersichtlich.
4. Das Benutzungsentgelt ist spätestens unmittelbar vor Verlassen des Parkhauses pro Parkvorgang zu entrichten.
5. Die Tarife, die zu einer mehrfachen Befahrung des Parkhauses berechtigen, sind im Voraus oder unmittelbar nach der Einfahrt in das Parkhaus, am Kassenautomaten oder per Smartphone Applikation (APP) zu buchen und das entsprechende Benutzungsentgelt ist zu bezahlen.
6. Für alle fälligen Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht, sowie ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.
7. Bei Ausfahrt aus der Parkeinrichtung ohne vorherige Bezahlung des Benutzungsentgeltes, oder bei Überschreitung der bereits bezahlten Parkzeit um mehr als 15 Minuten, oder bei sonstigen Verstößen gegen diese Einstellbedingungen und Verkehrsbestimmungen, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 15,00 Euro für Fahrzeuge bis 3,5 t fällig (erhöhtes Nutzungsentgelt).
8. Das erhöhte Nutzungsentgelt wird von den Stadtwerken Horb erhoben und in Rechnung gestellt.
9. Jeder Kalendertag an dem der Verstoß gegen diese Vertrags- und Einstellbedingungen fort dauert, stellt dabei einen eigenständigen Verstoß dar und führt jeweils zur Fälligkeit des erhöhten Nutzungsentgelts, entsprechend Punkt 2-7 dieser Parkordnung.
10. Dem erhöhten Nutzungsentgelt kommen gegebenenfalls weitere Auslagen der Stadtwerke Horb a. N., im Zusammenhang mit der Beitreibung dieses erhöhten Nutzungsentgeltes, hinzu.
11. Die Kfz-Kennzeichen abgestellter Fahrzeuge, der Benutzer mit erteilter Berechtigung, müssen elektronisch bei den Stadtwerken Horb a. N. hinterlegt sein.
12. Die Stadtwerke Horb a. N. können in der Parkeinrichtung personenbezogene Daten von den Benutzern erheben. Eine Datenerfassung erfolgt im Rahmen der Erforderlichkeit zur Sicherstellung des vertragsgemäßen Betriebes der Parkeinrichtung (*siehe „Hinweis zum Datenschutz“*). Mit der Einfahrt stimmt der Benutzer der Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung seiner Daten zu.

Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. Verkehrsbestimmungen im Parkhaus nach STVO

Die im Parkhaus angebrachten Verkehrszeichen, sowie alle polizeilichen Vorschriften, sind zu beachten. Der Parkhausbesitzer oder dessen beauftragte Personen, üben das Hausrecht aus und deren Anweisung ist Folge zu leisten. Im Parkhaus darf nur im Schrittempo gefahren werden. Der Benutzer kann unter den nicht reservierten bzw. nicht vermieteten Parkplätzen einen freien Abstellplatz wählen. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur innerhalb der markierten, bzw. anderweitig gekennzeichneten Stellflächen gestattet.

Vorbehaltlich weiterer polizeilicher Vorschriften sind im Parkhaus insbesondere untersagt

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- b) die Ausführung von Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug
- c) das längere Laufen lassen und das Ausprobieren von Motoren
- d) das Betanken von Fahrzeugen,
- e) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, ferner das Lagern entleerter Treibstoffbehälter,
- f) der Aufenthalt von Personen im Parkhaus über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus
- g) das Einstellen von amtlich NICHT zugelassenen Fahrzeugen
- h) das Einstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug
- i) das Trinken von Alkohol

4. Entfernen von Fahrzeugen aus dem Parkhaus oder vom Parkplatz

Die Stadtwerke Horb a.N. können das Fahrzeug entfernen, wenn Gefahr im Verzug ist, besonders durch ausgelaufenes Öl oder Kraftstoff. Außerdem sind die Stadtwerke Horb a.N. berechtigt, polizeilich nicht zugelassene Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters zu entfernen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die während des Einstellvorganges durch die Polizei entstempelt wurden.

5. Räum- und Streudienst

Die Stadtwerke Horb a.N. verpflichten sich, die Räum- und Streupflicht der Zu- und Abfahrt zum obersten, offenen Parkdeck in angemessener Form zu erfüllen. Bei extremer Schnee- und Eisglätte sind die Stadtwerke Horb a.N. befugt, dieses Parkdeck abzusperren (siehe entsprechende Hinweisschilder zum Winterdienst).

6. Haftung und Versicherungsbedingungen

Die Stadtwerke Horb a.N. haften nicht für Schäden am Fahrzeug, insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Fahrzeug.

Die Haftung der Stadtwerke Horb a.N. ist ferner ausgeschlossen

- a) bei Entwendung des eingestellten Fahrzeuges,
- b) bei Schäden, die durch Nichtbeachtung der vom Benutzer anerkannten Einstellbedingungen, insbesondere bei Verstößen gegen Verkehrs- oder polizeiliche Vorschriften, verursacht werden,
- c) bei Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Streik, innere Unruhe, Plünderung oder behördliche Verfügung entstehen.

Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind ohne schuldhaftes Verzögern den Stadtwerken Horb a.N. - gegebenenfalls vorsorglich - anzuzeigen, anderenfalls sind alle Ansprüche erloschen.

Bei Diebstahl, Feuerschäden und Sachbeschädigungen ist vom Geschädigten unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

Der Benutzer haftet für alle von ihm, seinen Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen eingestellten Fahrzeugen, am Gebäude oder dessen Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden. Er verpflichtet sich den Stadtwerken Horb a.N. unverzüglich Schadensmeldung zu erstatten.

7. Öffnungszeiten

Das P & R-Parkhaus „Bahnhof“ ist durchgehend geöffnet.

8. Parkhausbenutzungsentgelte

Das Benutzungsentgelt wird wie folgt erhoben:

1. Abrechnung nach tatsächlicher Parkdauer

Ab Einfahrt ist das Parkhaus je angefangenen 24 Stunden: 2,50 Euro

Das Benutzungsentgelt ist zu Beginn oder kurz vor Verlassen des Parkhauses am Automaten zu bezahlen. Die ersten 30 Minuten, ab Einfahrt, gelten als Karenzzeit.

An Sonntagen ist die Parkhausbenutzung kostenlos. NICHT an Feiertagen!

2. Buchung per Vorkasse (empfohlene Zahlungsweise)

Die Buchung der Parkberechtigung hat unmittelbar nach der Einfahrt in das Parkhaus am Automaten oder mittels Smartphone Applikation „**Parkster-APP**“ zu erfolgen. Die Parkberechtigung ist ab Buchung gültig. Die Vorkasse-Buchung berechtigt zu beliebig vielen Parkvorgängen während der Gültigkeitsdauer der Parkberechtigung. Die Gültigkeitsdauer bezieht sich auf Kalendertage (24 Stunden pro Tag) und endet mit Ablauf der letzten Minute des gebuchten Zeitraums.

Pendler-Tarife

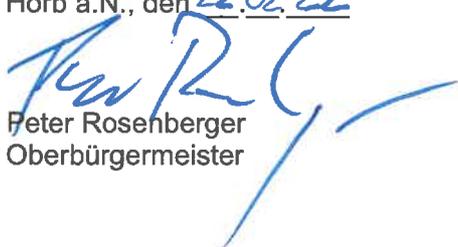
Tageskarte	=	2,50 €
Wochenkarte	=	10,00 €
Monatskarte	=	30,00 €
3-Monatskarte	=	75,00 €
Halbjahreskarte	=	140,00 €
Jahreskarte	=	250,00 €

Im Benutzungsentgelt ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

9. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Mietvertragsverhältnis ist Horb a.N.

Horb a.N., den 22.02.22


Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Hinweis zum Datenschutz:

1. In der Parkeinrichtung werden die Kfz-Kennzeichen, Ein-/Ausfahrtszeiten, sowie Zeit, Betrag und Methode der Mietpreiszahlung, aller ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeuge elektronisch und bildlich erfasst. Die erhobenen Daten sind zum Betrieb der Parkeinrichtung, bzw. zur Erbringung der laut den vor Ort aushängenden Vertrags- und Einstellbedingungen zugesicherten Leistungen, notwendig und werden ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert und verarbeitet.
2. Führt ein Verstoß gegen diese Vertrags- und Einstellbedingungen zur Erhebung des vertraglich festgelegten erhöhten Nutzungsentgeltes, werden zusätzlich alle für die Beitreibung des Nutzungsentgeltes und ggf. für die Geltendmachung von Besitz- und Eigentumsrechten, insbesondere von Unterlassungsansprüchen relevanten personenbezogenen Daten des Kfz-Halters, vom Kraftfahrt-Bundesamt sowie ggf. des Kfz-Führers, vom Kfz-Halter angefordert und ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls auch Dritte (Rechtsanwälte) weitergegeben. Rechtsgrundlage hierfür ist der abgeschlossene Vertrag bzw. der Schutz der Besitz- und Eigentumsrechte der Stadtwerke Horb a. N. Die Verarbeitung dient unter anderem dazu, das berechnete Interesse der Stadtwerke Horb a. N. an einem ordnungsgemäßen Betrieb der Parkflächen sicherzustellen. Die Daten werden bis zur vollständigen Zahlung des Nutzungsentgeltes, bzw. bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Gerichtsverfahrens, bzw. so lange gespeichert, wie ein rechtskräftiger Titel bzw. eine abgegebene Unterlassungserklärung vollstreckt werden kann.
3. Die Parkanlage kann zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes dauerhaft videoüberwacht werden. Ist dies der Fall, wird an den Einfahrten explizit darauf hingewiesen. Die Aufzeichnungen werden für 7 Tage gespeichert und anschließend automatisiert gelöscht. Im Falle einer erforderlichen Beweissicherung werden diese Daten an Dritte (Rechtsanwälte, Polizei, Gericht) weitergegeben.
4. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend geltendem Datenschutzrecht gespeichert und verarbeitet. Unmittelbar nach der Verarbeitung, bzw. bei der Nachverfolgung von Verstößen nach Ablauf der jeweils gültigen Aufbewahrungsfristen, werden die Daten gelöscht.
5. Benutzer haben gegenüber den Stadtwerken Horb a. N. das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung, sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten. Eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden. Diesbezügliche Anfragen/Anträge können (mit Ausnahme der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde) bzgl. der Parkraumbewirtschaftung und Parkraumkontrolle an die Stadtwerke Horb a. N., 07451 55297-14 oder direkt beim Datenschutzbeauftragten der Stadt Horb a. N. (Kontaktdaten unter www.horb.de/datenschutz) gestellt werden. Jeder Benutzer und jede Benutzerin hat zudem das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, der Regierungspräsidium Karlsruhe.